

FSI Investment Management Newsletter 1/2012

Aktuelle Entwicklungen in der Fondsindustrie



Umsetzung der AIFMD in der Investmentfondsindustrie

Derivatehandel post EMIR

Aktuelle steuerrechtliche Themen

Die aktuelle Ausgabe unseres Investment Management Newsletters informiert Sie zusammenfassend über wesentliche Aspekte, die bei der Umsetzung der Richtlinie für alternative Investmentfonds (nachfolgend „AIFMD“ oder „AIFM-Richtlinie“) auf die Investmentfondsindustrie zukommen. Der erste Gesetzentwurf zur Implementierung der AIFM-Richtlinie in Deutschland wird für das zweite Quartal dieses Jahres erwartet. Der Final Report der ESMA an die EU-Kommission vom 16. November 2011, der die Basis für die von der Kommission zu entwickelnden sog. Level-II-Maßnahmen (Durchführungsrichtlinien und -verordnungen) darstellt, lässt aber bereits jetzt einige wesentliche Eckpunkte der Auswirkungen auf regulierte Kapitalanlagegesellschaften (KAGen) erkennen, die nicht-richtlinienkonforme Investmentvermögen auflagen bzw. verwalten. Dabei handelt es sich u.E. um:

- Geschäftszulassung und ausgewählte Bereiche der Geschäftsorganisation
- Anforderungen an das Risikomanagement und Bewertung von Assets
- Rahmenbedingungen für die Verwahrstelle (Depotbank)
- Anlegerinformation, Reporting und Transparenz für AIF
- Vertrieb und grenzüberschreitende Verwaltung

Ein weiteres Thema dieses Newsletters ist die mögliche Auswirkung der sog. European Markets and Infrastructure Regulation oder „EMIR“-Verordnung.

Als investmentsteuerliche Themen behandelt der Newsletter potenzielle Haftungsrisiken beim Steuerabzug bei Lizenzzahlungen ins Ausland sowie die Vorlage von Nichtveranlagungsbescheinigungen bei inländischen Brokern durch inländische Kapitalanlagegesellschaften (BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2011).

Auswirkungen der AIFMD auf die Investmentfondsindustrie

Die AIFM-Richtlinie definiert im Wesentlichen Vorgaben an die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager oder „AIFM“). Sie enthält mit Ausnahme der Regelungen für Verbriefungs- und Private-Equity-Investments nur wenige qualitative oder quantitative Vorgaben für die Anlagepolitik oder weitere Produktregelungen für alternative Investmentfonds („AIF“). Die AIFM-Richtlinie geht vom Leitbild des Vertriebs der AIF an professionelle Kunden im Sinne der MiFID-Richtlinie aus.

Derzeit gehen wir davon aus, dass die Umsetzung der AIFMD in einem nationalen Gesetz zusammen mit den richtlinienkonformen Sondervermögen erfolgen wird.

Anforderungen an die Geschäftszulassung und ausgewählte Bereiche der Geschäftsorganisation

Relevante Zulassungsfragen und neue Anforderungen an zusätzliche Eigenmittel

Den Vorgaben der AIFM-Richtlinie zufolge darf eine KAG generell sowohl richtlinienkonforme als auch bestimmte – zurzeit im InvG geregelte – alternative Investmentfonds, d.h. Spezialfonds, Hedgefonds, Sonstige Sondervermögen, Immobilienfonds etc. auflegen. Ebenso ist die Auflage von AIF über eine separate Gesellschaft möglich.

Bereits bestehende KAGen müssen jedoch auch formell eine Zulassung als AIFM in ihrem Herkunftsmitgliedstaat beantragen. Für KAGen, die bereits eine Zulassung zur Verwaltung richtlinienkonformer Sondervermögen haben, müssen jedoch keine Dokumente eingereicht werden, die bereits bei der Erteilung der investmentrechtlichen Erlaubnis vorgelegt wurden und die i.S.d. UCITS-IV-Richtlinie noch aktuell sind. Die Vorlagepflicht könnte sich daher im Wesentlichen auf die Angaben zur Vergütungspolitik bzw. -praxis des AIFM, Vertragsbedingungen der jeweiligen AIF, Anlegerinformation und Auslagerungen an Dritte beschränken. Anzeigepflichtig sind nach der erstmaligen Zulassung als AIFM auch wesentliche Änderungen der im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemachten Angaben. Erfolgt keine Beanstandung durch die nationale Aufsicht binnen eines Monats, sind die Änderungen durch den AIFM umsetzbar. Tendenziell erhöht dies den Verwaltungsaufwand deutlich, was insbesondere im Bereich der Auflage von neuen AIF relevant wird; hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Die zulässigen Haupt- und Nebentätigkeiten des AIFM sind weitgehend deckungsgleich mit denjenigen der UCITS-IV-Richtlinie. Gleiches gilt für die selbstverwaltete AIF-Investmentaktiengesellschaft bzw. SICAV. Allerdings muss der AIFM Portfolio- bzw. Risikomanagement grundsätzlich selbst anbieten. Dem steht allerdings nicht entgegen, dass im Einzelfall das eine oder das andere ausgelagert werden darf. Die AIFMD geht ferner davon aus, dass für jeden AIF grundsätzlich immer nur ein AIFM zuständig ist.

Neben der Geschäftszulassung werden in der AIFMD gesonderte Eigenmittelanforderungen definiert. Das Mindest-(anfangs-)kapital beträgt 125.000 EUR (nach § 11 InvG 300.000 EUR). Darüber hinaus besteht ein dynamischer Eigenmittelbedarf, der mit 0,02% des 250 Mio. EUR übersteigenden Anteils des verwalteten Fondsvermögens bemessen wird. Die maximal geforderte Gesamtsumme aus Anfangs- und dynamischem Kapitalanteil beträgt aber nach der AIFMD wie bisher auch nach dem InvG 10 Mio. EUR.

Daneben muss Zusatz-Eigenkapital zur Abdeckung von Risiken aus Sorgfaltspflichtverletzungen vorgehalten werden. Hiervon erfasst sind solche Risiken, die zu (rechtlichen) Ansprüchen gegen die KAG führen können. Darunter sind z.B. Systemausfälle oder Fehlverhalten im Portfolio- bzw. Prozessmanagement oder bei der Anteilwertermittlung zu subsumieren. Die Berechnung und Sicherstellung für diese zusätzlichen Eigenmittel kann laut ESMA über drei Wege erfolgen. Die KAG schließt eine Versicherung ab, die den weiteren von der ESMA gesetzten qualitativen Vorgaben entspricht und deren Haftungssumme je Anspruch mindestens 2 Mio. EUR oder 0,75% des Betrages, um den das verwaltete Fondsvolumen 250 Mio. EUR übersteigt, beträgt, jedoch 20 Mio. EUR Haftungssumme je Anspruch nicht übersteigt. Die Haftungssumme kann entweder insgesamt 2,5 Mio. EUR oder 1% des Betrages, um den das verwaltete Fondsvolumen 250 Mio. EUR übersteigt, oder 0,01% des Fondsvolumens betragen. Weitere liquide Mittel müssen daneben dann nicht vorgehalten werden. Alternativ zur Versicherungslösung kann sie auch die zusätzlichen Eigenmittel über eine Formel (Regelfall: 0,01% des von der KAG verwalteten Fondsvolumens am jeweiligen Geschäftsjahresende) berechnen und entsprechend Eigenmittel vorhalten; die BaFin kann auch niedrigere oder höhere Mittel verlangen, mindestens aber 0,008% des verwalteten Fondsvermögens. Beide Wege können schließlich ent-

sprechend den ESMA-Vorschlägen kombiniert werden, wobei dann mindestens 10% durch Eigenmittel und 90% über die Versicherung abgedeckt werden können.

Im Unterschied zum InvG verlangt die AIFMD die Anlage aller Eigenmittel in flüssige oder kurzfristig liquidierbare Vermögensgegenstände, die zudem keine spekulativen Positionen enthalten dürfen.

Für KAGen, die sowohl UCITS als auch AIF verwalten, wird wohl jeweils die Regelung zur Anwendung kommen, die zu höheren Eigenmitteln führt. Zudem wird die konservative Anlage der Eigenmittel zu berücksichtigen sein.

Organisationsanforderungen an KAGen, die AIF verwalten: Vergleichbarkeit mit UCITS IV-Vorgaben

Die AIFM-Richtlinie schreibt bestimmte Anforderungen an interne Organisationsabläufe und Verfahren fest. Diese betreffen z.B. die Bereiche Due-Diligence-Prozesse bei Auswahl von Brokern, Kontrahenten und Anlageentscheidungen, Orderplatzierung und -allokation, Umgang mit Zuwendungen, Aufzeichnung von Portfoliogeschäften, Dokumentationsanforderungen oder Umgang mit Interessenkonflikten. Hinzu kommen weitere Vorgaben, wie z.B. die Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Stelle oder von Regeln für Mitarbeitergeschäfte. Inhaltlich überträgt die ESMA weitgehend die bereits im Rahmen von UCITS IV geltenden Organisationsgrundsätze auf die Verwaltung von AIFs, ohne Ausnahmen für bestimmte AIFs vorzusehen.

Bei Einschaltung von Primebrokern sind zusätzliche Bedingungen zu beachten. Bei Drittmandaten gilt, dass der AIFM bzw. die KAG die Zustimmung der AIF-Investoren einholen muss, wenn sie in andere AIF investiert, die von dem gleichen AIFM oder der gleichen KAG verwaltet werden. Eine allgemeine formlose Zustimmung reicht aber aus.

Neue und umfangreiche Anforderungen an die interne Vergütungspolitik

Die AIFM-Richtlinie definiert einen Anforderungskatalog, der sowohl organisatorische als auch inhaltliche Regelungen enthält. Damit geht die AIFMD über die bisherigen Anforderungen hinaus. Sie lehnt sich dabei allerdings an die Regelungen an, die bereits für Banken existieren. Sie beinhaltet auch die Einrichtung eines Vergütungsausschusses unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips. Spezielle Übergangsregelungen sind nicht vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass analoge Regelungen durch UCITS V auch für die Verwaltungsgesellschaften von richtlinienkonformen Sondervermögen eingeführt werden.

Kriterien für Outsourcing

Unter der AIFMD sind wie auch für UCITS grundsätzlich alle Teile der Prozesskette auslagerbar. Explizit wird als auslagerbar auch das Risikomanagement genannt. Allerdings werden die qualitativen Anforderungen für das Risikomanagement denjenigen der Auslagerung des Fondsmanagements gleichgesetzt. Zudem wird das hier bereits zu beachtende materielle Auslagerungskonzept festgeschrieben. Dieses beinhaltet die Auswahl- und Risikoanalyse vor Durchführung der Auslagerung, das Wesentlichkeitsprinzip, die fortlaufende Auslagerungskontrolle und materielle Vorgaben an den Auslagerungsvertrag. Die Letztverantwortung des AIFM ist entsprechend vertraglich und im Rahmen des Auslagerungscontrollings abzusichern. Der Bezug von unwesentlichen Dienstleistungen gilt nicht als Auslagerung.

Demnach ergibt sich u. E. kein Unterschied zu der bisherigen Regelung für KAGen; ggfs. bedarf es der Überprüfung des Outsourcing-Controllingprozesses. Das Geschäftsmodell der Master-KAG ist u.E. nicht in Frage gestellt. Hingegen neu eingeführt wird das Erfordernis, die Auslagerung vor deren Inkrafttreten der Aufsicht anzuzeigen. Darüber hinaus werden Vorgaben für die weitere Unterauslagerung gemacht.

Kaum Nutzbarkeit der Übergangsvorschriften für KAGen

Die meisten Übergangsvorschriften gelten für den Bereich der geschlossenen Fonds. Für die regulierten Fondsanbieter ist nur die Übergangsvorschrift relevant, wonach für den Antrag auf Zulassung als AIFM ein Zeitraum von einem Jahr, d.h. bis 22. Juli 2014, eingeräumt wird. Inwiefern die Vorgaben der AIFM-Richtlinie für alle neuen AIF, die nach dem 22. Juli 2013 aufgelegt werden, Anwendung finden, hängt von der Transformation in nationales Recht ab. Im ungünstigsten Falle, d.h. bei sofortiger Anwendbarkeit, ist die Auflage eines Spezialfonds dann nur unter der Voraussetzung der Zulassung als AIFM möglich. Insofern könnte sich der praktische Nutzen der AIFMD-Übergangsvorschrift erheblich relativieren. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Vorteile der AIFMD, wie z.B. die erweiterten Produkt- und Vertriebsmöglichkeiten (EU-Pass), erst ab dem Zeitpunkt der Zulassung nutzbar sind.

Vorgaben für Risiko- und Liquiditätsmanagement sowie Bewertung

Keine wesentlichen neuen Anforderungen an das Risiko- und Liquiditätsmanagement für AIF

Inhaltlich entsprechen die Anforderungen der AIFMD weitgehend denen für KAGen aus der InvVerOV und den InvMaRisk. Die AIFM-Richtlinie schreibt ebenso die Einrichtung einer dauerhaften sowie hierarchisch und funktionell unabhängigen Risikocontrolling-Einheit vor. Zudem hat der AIFM eine Risikomanagement-Policy zu erstellen, in der die internen Risikomanagementverfahren dargelegt werden. Diese Verfahren umfassen auch die sorgfältige Vorab-Prüfung aller Investitionsentscheidungen sowie die Risikosteuerung der Portfoliositionen. Ebenfalls ist eine Anzeigepflicht an die Aufsichtsbehörde bei wesentlichen Änderungen der Risikomanagement-Policy und -verfahren vorgesehen. Ferner unterliegt die Gehalts- und Bonusstruktur der leitenden Angestellten der Risikocontrolling-Einheit der Überwachung durch das Vergütungs-Komitee des AIFM.

Daneben stellt die AIFMD explizite Vorgaben für das Management des Liquiditätsrisikos auf. Diese reichen von der kontinuierlichen Überwachung und Steuerung der Liquiditätsrisiken über gesonderte Liquiditäts-Stresstests bis hin zur Konsistenz zwischen Anlagestrategie, Liquiditätsprofil und den Rückgaberechten für Anteile des AIF.

Die neuen Anforderungen reichen nach derzeitigem Stand aber u.E. nicht über die in der InvMaRisk festgelegten Verpflichtungen hinaus.

Bewertung

Die KAG hat eine unabhängige und ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände des AIF sicherzustellen. Nicht bewertbare Vermögensgegenstände dürfen für den Fonds nicht erworben werden. Die (zu erstellenden) internen Bewertungsgrundsätze legen fest, wie die Bewertung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und der Satzung bzw. den Vertragsbedingungen zu erfolgen hat. Die Grundsätze schließen auch die Kontrolle bei Einzelbewertungen von Vermögensgegenständen mit ein. Dies impliziert auch die Sicherstellung der Unabhängigkeit im Falle der Bewertung durch den AIFM selbst. Bei modellbasierter Bewertung von Vermögensgegenständen des AIF ist eine unabhängige und entsprechend dokumentierte Validierung vorgesehen. Diese kann u.E. auch durch den Wirtschaftsprüfer erfolgen. Hinzu kommen Pflichten zum jährlichen Update der Bewertungsgrundsätze und der Sicherstellung einer konsistenten Anwendung. Mithin kann dies im Einzelfall Anpassungs- bzw. Überprüfungsbedarf bei den KAGen begründen.

Eine Auslagerung der Fondsbuchhaltung und Fondspreisermittlung ist auch unter der AIFMD möglich. Insbesondere bei der Auslagerung der Fondspreisermittlung sind besondere fachliche Anforderungen an den externen Bewerter zu stellen, die dem AIFM gegenüber garantiert werden müssen. Von einem externen Bewerter spricht die AIFMD dann, wenn die Verantwortung für die ordnungsgemäße Fondspreisermittlung beim Service Provider liegt. Somit stellt die Verwendung von externen Preis- bzw. Marktdaten (z.B. Bloomberg) keine Auslagerung der Bewertung dar.

Zudem hat die EU-Kommission im November 2011 einen Vorschlag zur Änderung der UCITS-Richtlinie sowie der AIFMD veröffentlicht. Darin wird klargestellt, dass bei der Bewertung der Kreditqualität der Vermögensgegenstände nicht ausschließlich auf ein externes Rating abgestellt werden kann.

Angaben zur Hebelwirkung

Der AIFM bzw. die KAG muss für jeden AIF ein Höchstmaß an möglicher Hebelfinanzierung festlegen. Hierbei sind verschiedene Kriterien wie z.B. Art und Anlagestrategie des AIF, Herkunft der Hebelfinanzierung und das Ausmaß ihrer Absicherung oder das Verhältnis von Aktiva und Passiva zu berücksichtigen. Quantitative Beschränkungen erfolgen jedoch nicht. Zugleich sind Angaben zur Hebelwirkung in den Anlegerinformationen und im Reporting an die Aufsichtsbehörde zu machen.

Den Ausführungen der ESMA zufolge muss die Hebelwirkung sowohl über die sog. Bruttomethode, d.h. durch Addition der Nominalbeträge ohne Verrechnungen, als auch nach der sog. Commitment-Methode berechnet werden. Letztere entspricht dem Einfachen Ansatz der Derivateverordnung. Die ESMA schreibt für bestimmte Instrumente im Wesentlichen die gleichen Anrechnungsbeträge fest, die für UCITS IV-Fonds gelten. Beide Methoden führen zu unterschiedlichen Angaben, wie folgende Beispielsberechnung zeigt.

Betrachtet wird ein Portfolio über 4,7 Mio. EUR. Dieses setzt sich zusammen aus 500.000 EUR Bankguthaben, 4 Mio. EUR Wertpapieren und einer Option auf einen Basiswert XY mit einem Marktwert von 150.000 EUR und einem Kontraktwert von 250.000 EUR. Zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos des Portfolios wurde ein Devisentermingeschäft eingegangen, das einen Marktwert von 50.000 EUR und einen Kontraktwert von 200.000 EUR aufweist. Die Anrechnungsbeträge, die im Rahmen des Einfachen Ansatzes laut Derivateverordnung ermittelt wurden, betragen annehmegemäß 120.000 EUR für die Option und – unter Berücksichtigung von Verrechnungsmöglichkeiten mit nicht derivativen Vermögensgegenständen nach § 17a DerivateV – 0 EUR für das Devisentermingeschäft.

Entsprechend ergibt sich für die Berechnung des Gesamthebels des Portfolios nach der Nominalwertmethode und nach dem einfachen Ansatz folgendes Bild:

Nominalwertmethode	Einfacher Ansatz
$= \frac{\text{Originäre Assets} + \text{Kontraktwert Derivate (Betrag)}}{\text{Fondsvermögen}}$	$= \frac{\text{Originäre Assets} + \text{Anrechnungsbetrag Derivate}}{\text{Fondsvermögen}}$
$= \frac{500.000 + 4.000.000 + 250.000 + 200.000}{4.700.000}$	$= \frac{500.000 + 4.000.000 + 250.000 + 0}{4.700.000}$
<p>= 1,05</p>	<p>= 0,98</p>

Wird hingegen nur auf die Hebelwirkung aus Derivaten abgestellt, erhält man folgende Werte:

Nominalwertmethode	Einfacher Ansatz
$= \frac{\text{Kontraktwert Derivate (Betrag)}}{\text{Fondsvermögen}}$	$= \frac{\text{Anrechnungsbetrag Derivate}}{\text{Fondsvermögen}}$
$= \frac{250.000 + 200.000}{4.700.000}$	$= \frac{120.000 + 0}{4.700.000}$
<p>= 0,095</p>	<p>= 0,03</p>

Um Missverständnissen bei der Interpretation vorzubeugen, empfiehlt sich ein klarstellender Hinweis darauf, ob jeweils die Gesamthebelwirkung oder nur die Hebelwirkung aus Derivaten ausgewiesen wird. Die Nominalmethode und die Berechnung nach Einfachem Ansatz führen jedoch in beiden Fällen zu einem unterschiedlichen Ergebnis.

Weiterhin kann nach Anzeige bei der Aufsicht zusätzlich neben den zwei anderen Methoden die „fortgeschrittene Methode“ verwendet werden. Hierzu hat ESMA angekündigt, im Laufe des weiteren EU-Gesetzgebungsverfahrens noch weitere Spezifikationen festzulegen. Andere Methoden sind hingegen nicht zulässig.

Neue Vorgaben für die Anlagepolitik von AIF

Die AIFM-Richtlinie enthält nur wenige qualitative oder quantitative Vorgaben für die Anlagepolitik. Die wesentlichste Vorgabe betrifft die Investitionen von AIF in Verbriefungspositionen, die an die für Banken zurzeit bereits geltenden Bestimmungen angepasst wurden. So darf der AIF nur noch in solche nach dem 1. Januar 2011 emittierten Verbriefungspositionen investieren, in denen im Regelfall der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber selbst einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5% hält. Investieren ist hier sehr weit zu verstehen und erfasst alle Arten eines möglichen Exposures für den AIF. Die Einhaltung des Schwellenwertes muss die KAG im Rahmen der der Investmentsentscheidung vorgelagerten Due Diligence neben anderen Aspekten auf sog. Best-efforts-Basis, d.h. unter Anwendung aller ihr zumutbaren Mittel, überprüfen. Ebenso ist sie gehalten, über alle relevanten Daten der jeweiligen Verbriefungspositionen zu verfügen bzw. auf diese Zugriff zu haben. Dies schließt regelmäßige Informationen über den zuvor erwähnten 5% Nettoanteil mit ein. Wenn der Eigenanteil des Emittenten unter die genannte Schwelle fallen würde, müsste der AIF die Position unter Wahrung der Anlegerinteressen hedgen oder veräußern. Bei Zweckgesellschaften, die wiederum in andere Zweckgesellschaften investieren, hat die Durchschau auf die zugrunde liegenden Pools bzw. Positionen zu erfolgen.

Zwar gilt für Positionen von AIFs, die vor dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2014. Insgesamt gehen die Anforderungen aber deutlich über den derzeitigen Stand von UCITS IV, InvMaRisk und InvVerOV hinaus und begründen entsprechenden Anpassungsbedarf für die KAG. Insbesondere ist unter diesen Bedingungen die Rentabilität derartiger Geschäfte zu überprüfen.

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass diese Regelung aufgrund einer durch die AIFMD vorgenommenen Änderung der Investmentrichtlinie gleichermaßen auch für richtlinienkonforme Fonds anzuwenden sein wird.

Weiterhin werden neue aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen des AIF in nicht börsennotierte Unternehmen (nachfolgend „Zielunternehmen“) gesetzt. Allerdings sind diese Regelungen nicht auf kleine und mittlere Unternehmungen sowie Zweckgesellschaften zum Erwerb, Besitz oder zur Verwaltung von Immobilien anzuwenden. Als kleine und mittlere Unternehmen gelten in diesem Zusammenhang alle nicht-börsennotierten Unternehmen, die mind. 250 Beschäftigte und entweder 50 Mio. EUR Jahresumsatz oder 43 Mio. EUR Bilanzsumme nicht übersteigen.

Werden mehr als 10, 20, 30, 50 oder 75% der Anteile an Zielunternehmen durch einen oder mehrere AIF eines AIFM oder mehrere AIF verschiedener AIFM nach gemeinsamer Absprache erworben, gehalten oder veräußert, löst dies zunächst eine Meldepflicht an die zuständige nationale Aufsichtsbehörde aus. Die Abgabefrist beträgt höchstens zehn Arbeitstage nach Erreichen, Über- oder Unterschreiten der jeweiligen Schwellenwerte.

Wird die Kontrolle am Zielunternehmen erworben, gelten weitergehende Offenlegungs-, Mitwirkungs- und Berichtspflichten. Kontrollerwerb meint hierbei den Erwerb von mehr als 50% der Anteile. Inhaltlich wird dann u.a. auch der Umfang der Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde erhöht.

Darüber hinaus enthält die AIFMD Regelungen, um Zielunternehmen nach Kontrollerwerb vor Zerschlagung innerhalb der ersten 24 Monate durch den neuen Eigentümer zu schützen.

Verwahrstelle (Depotbank)

Regulatorische Anforderungen für Ernennung, Pflichtenkatalog und Haftung der Depotbank

Die AIFM-Richtlinie definiert einen Katalog von Anforderungen für Verwahrstellen (Depotbanken) von AIF. So muss die Verwahrstelle generell selbst z.B. Kreditinstitut oder Wertpapierfirma mit Sitz in der EU sein. Vorgesehene Ausnahmen hiervon werden für den bisher regulierten Investmentfondsbereich eher von untergeordneter Bedeutung sein.

Der Sitz der Verwahrstelle ist grundsätzlich das Herkunftsland des AIF. Die Auswahl bzw. Übertragung auf Verwahrstellen mit Sitz in Nicht-EU-Ländern sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Zudem definiert die ESMA in ihrem Final Report zahlreiche Kriterien, die der Verwahrvertrag zukünftig erfüllen muss. Auf einen Musterverwahrvertrag hat die ESMA jedoch verzichtet. Die neuen Kriterien gelten nachzeitigem Stand auch für bestehende Verträge.

Der aufsichtsrechtliche Pflichtenkatalog für AIF-Verwahrstellen umfasst die vier Teilbereiche Cashflow-Management und -Monitoring, Verwahrung, Kontrolle und Due Diligence. Die Verwahrfunktion bezieht sich auf alle Assets und umfasst damit auch sonstige Vermögensgegenstände, die nicht zwangsläufig bei der Verwahrstelle selbst verwahrt werden. Die Aufgabe besteht in diesen Fällen dann darin, die Eigentümerschaft des AIF und die fortlaufende Registrierung im Portfolio sicherzustellen. Zur Wahrnehmung der Kontrollfunktionen durch die Verwahrstelle muss die KAG ihr alle dazu notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, inklusive der Datenzugriffsrechte und Zutrittsrechte. Die darüber hinausgehenden Pflichten der Verwahrstelle sind weitestgehend identisch mit denen einer Depotbank für richtlinienkonforme Fonds. Im Wesentlichen handelt es sich um die Aus- und Rückgabe von Fondsanteilen, die Anteilsbewertung, die Rechtmäßigkeitskontrolle bei Ausführung von Anweisungen der KAG, die zeitnahe Verbuchung von Fondstransaktionen und die Ertragsausschüttung.

Die Übertragung von Aufgaben der Verwahrstelle auf Dritte ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dies zeigt sich schon an der Verpflichtung der Verwahrstelle, vor der Delegation eine Due Diligence in fachlicher und organisatorischer Hinsicht durchzuführen. Zudem muss u.a. auch ein objektiver Grund für die Übertragung nachvollziehbar dargelegt werden.

Neben den Funktionen der Verwahrstelle (Depotbank) kann die Gesellschaft auch Leistungen im Rahmen des Insourcings erbringen. Dazu gehören, wie im regulierten Bereich nicht unüblich, Middle- und Back-Office Services. Diese Tätigkeiten umfassen damit auch die Übernahme der Bewertungsfunktion. Voraussetzung ist in allen Fällen, das ein wirksames Interessenkonfliktmanagement existiert, welches auch dem AIF-Fondsanleger offenzulegen ist.

Explizit wird durch die AIFMD auch der Haftungsumfang der Verwahrstelle, einschließlich für etwaige Unterverwahrungen, geregelt. Ein Haftungsausschluss für den Unterverwahrer ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Daneben ist die Verwahrstelle (Depotbank) nicht verantwortlich, wenn ein Verlust durch ein externes Ereignis hervorgerufen wird, das nicht der Kontrolle der Depotbank unterliegt und nicht durch zumutbare Kontrollen hätte verhindert werden können. Unter bestimmten Umständen könnte auch die Insolvenz eines Unterverwahrers als entsprechendes externes Ereignis zu subsumieren sein.

Die Regelung zur Haftung der Verwahrstelle (Depotbank) wird erwartungsgemäß analog mit UCITS V umgesetzt.

Anlegerinformation, Reporting und Transparenz für AIF

Neuer Rahmen für AIF-Anlegerinformation für AIF-Investoren, Kunden-Reporting und Vertragsbedingungen

Die AIFMD fordert für sämtliche Investoren des AIF die Zurverfügungstellung von AIF-Anlegerinformation vor Tätigkeit der Anlage durch die Anleger. Die AIFM-Richtlinie definiert einen Katalog mit Mindestinhalten für die AIF-Anlegerinformation, macht aber keine weiteren Formatvorgaben (Layout, Textlänge etc.).

Darüber hinaus ist der Anleger über das Risikoprofil des AIF, das Risikomanagementsystem, die Liquiditätssteuerung, den Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände und über die Hebelwirkung des AIF regelmäßig zu informieren. Dies kann beispielsweise über die Jahresberichtsveröffentlichung erfolgen. Darüber hinaus ist bei bestimmten wesentlichen Änderungen eine zeitnahe Information der Anleger vorzunehmen. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn diese Information einen Einfluss auf eine Investitionsentscheidung des Anlegers hätte. Wir gehen davon aus, dass eine solche Information mittels Veröffentlichung auf der Homepage des AIFM erfolgen kann.

Für KAGen bedeutet dies insbesondere in Bezug auf die AIF-Anlegerinformation sowie die Implementierung von Prozessen für eine zeitnahe unterjährige Information einen deutlichen Umstellungs- und Anpassungsbedarf, zumal eine AIF-Anlegerinformation für Spezialfonds bisher nicht erforderlich war.

Vorgaben für die Jahresberichte der AIF

Der Jahresbericht gilt als Bestandteil der oben bereits erwähnten Anlegerinformation. Die AIFM-Richtlinie schreibt die Erstellung eines Jahresberichtes für AIF innerhalb von sechs Monaten nach Geschäftsjahresende vor. Es gelten die Rechnungslegungsstandards des AIF-Sitzstaates. Die Anforderungen an den Mindestinhalt des Jahresberichtes entsprechen in weiten Teilen den bisherigen Vorgaben aus dem InvG bzw. der InvRBV.

Über die bisherigen Anforderungen hinaus geht die Verpflichtung, materiell relevante aktuelle oder unterjährige Informationen gesondert in den Jahresberichten auszuweisen und deren tatsächliche und mögliche Auswirkung auf Investoren zu beschreiben. In Bezug auf bereits vorgenommene unterjährige Informationen reicht ein Hinweis auf die Fundstelle zu dieser Information im Jahresbericht aus.

Zudem hat der AIFM im Jahresbericht die aggregierten fixen und variablen Vergütungen seiner Angestellten und der ggf. vom AIF gezahlten Gewinnbeteiligungen offenzulegen. Ein gesonderter Ausweis erfolgt für diejenigen Angestellten, deren Tätigkeit sich maßgeblich auf das Risikoprofil des AIF auswirkt. Die Bestimmung dieser Angestellten obliegt dem AIFM; allerdings ist der Auswahlprozess aufsichtsrechtlich nachvollziehbar zu dokumentieren. Nach Sicht der ESMA gelten im Wesentlichen die gleichen Kriterien, die die Commission of European Banking Supervisors (CEBS) entwickelt hat. Demnach sind bestimmte Funktionen (z.B. Geschäftsleiter) automatisch erfasst. Für andere Funktionen (z.B. Head of Middle-Office) gibt es Interpretationsspielraum. Inwieweit diesbezüglich Mitarbeiter von Dienstleistern, z.B. für das Risikomanagement, mit einzubeziehen sind, ist noch nicht geklärt.

Eine genaue Aufschlüsselung der Gehaltssumme auf die einzelnen AIF, die von einer KAG aufgelegt werden, ist jedoch nicht erforderlich. Die KAG muss aber die Bezugsgröße der angegebenen Gehaltsdaten, wie z.B. die Anzahl der verwalteten AIF, im Jahresbericht klarstellen. Alle Jahresberichte sind prüfungspflichtig, und zwar unabhängig von der Größe des betreffenden Fonds.

Aufsichtsrechtliches Reporting

Der AIFM muss in den nachfolgend dargestellten Intervallen ein regelmäßiges Reporting an die BaFin aufsetzen:

Aggregiertes Fondsvolumen der KAG	Volumen einzelner Fonds	Turnus für Bericht an die Aufsicht
> 1.500 Mio. EUR	Nicht relevant	Quartalsweise
≤ 1.500 Mio. EUR	1 Fonds mit > 500 Mio. EUR	Quartalsweise
≤ 1.500 Mio. EUR	kein Fonds > 500 Mio. EUR	Halbjährlich
≤ 100 Mio. EUR	Nicht relevant	Jährlich

Das Reporting erfolgt bis spätestens zum Ende des Kalendermonates nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraumes. Für Dachfonds kann eine Verlängerung dieser Frist um 15 Tage in Anspruch genommen werden.

Inhaltlich umfasst das Reporting die wesentlichen wirtschaftlichen Eckdaten des jeweiligen AIF. Dies schließt auch Informationen zum Liquiditäts- und Risikomanagementsystem sowie zu den Resultaten der regelmäßigen Stresstests ein. Die ESMA hat diesbezüglich ein 14-seitiges Meldeformular entwickelt. Ein abweichendes Format kann jedoch durch die nationale Aufsichtsbehörde festgelegt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die jeweilige Aufsicht den Reporting-Turnus in bestimmten Fällen anders gestalten möchte. Die ESMA geht momentan aber davon aus, dass ein einheitliches Format zur Anwendung kommt.

Vertrieb und grenzüberschreitende Verwaltung von AIF

Pflicht zur Vertriebszulassung, aber auch deutlich bessere grenzüberschreitende Vertriebsmöglichkeiten

Die AIFM-Richtlinie verlangt für jeden AIF die Zulassung zum Vertrieb nach einem einheitlichen Anzeigeverfahren. Dies impliziert eine Vertriebsaufnahme 20 Tage nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Aufsicht. Ausnahmen von der Zulassungspflicht, z.B. zum Zwecke des Private Placement des AIF, bestehen nicht mehr. Das gilt auch für reine Inlandsfälle. Dies führt insbesondere im institutionellen Vertrieb zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Er betrifft auch die Anzeige von wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen bzw. der Anlegerinformation bei der Aufsicht. Was diesbezüglich unter wesentlich zu verstehen ist, hat die ESMA bisher noch nicht definiert. Es wird voraussichtlich erst in Q4 2012 erfolgen. Es ergibt sich damit eine Überschneidung mit der Anzeigepflicht von zulassungsrelevanten Änderungen. Wir gehen nach derzeitigem Stand jedoch davon aus, dass es keine doppelte Vorlagepflicht geben wird.

Gleichzeitig werden die internationalen Vertriebsmöglichkeiten für AIF an professionelle Anleger (im Sinne der MiFID-Richtlinie) deutlich erleichtert. So kann eine KAG als AIFM sowohl EU-AIF als auch Nicht-EU-AIF zum europaweiten Vertrieb zulassen. Die Vertriebszulassung wird über ein einheitliches Anzeigeverfahren ermöglicht, das feste und im Vergleich zu bisher kürzere Zeiträume vorsieht, nach deren Ablauf der Vertrieb erfolgen kann.

Ebenso können voraussichtlich ab 2015 AIFM mit Sitz in Drittstaaten, z.B. Schweiz, sowohl EU-AIF als auch Nicht-EU-AIF zum europaweiten Vertrieb unter bestimmten Bedingungen registrieren lassen.

Drittland-AIF können wahrscheinlich ab 2018 auch nur in einem Mitgliedsland ohne EU-Pass zugelassen werden. Da in letzterem Falle die Möglichkeit besteht, dass das EU-Land für diesen Fall strengere nationale Vorschriften erlässt, ist der Mehrwert für KAGen im Moment nicht ersichtlich.

Für den Vertrieb von AIF an Privatkunden haben die Mitgliedsländer die Option, strengere, aber diskriminierungsfreie Auflagen zu bestimmen. Die Implikationen für die Branche sind im Moment noch nicht absehbar. Hiervon könnten aber z.B. Immobilien-Sondervermögen und andere nicht-richtlinienkonforme Publikumsfonds betroffen sein, die auch zurzeit höheren Anforderungen (z.B. Prospekt- und KID-Pflicht) unterliegen. Bei diesen ist davon auszugehen, dass die Anforderungen kaum geringer als bisher ausfallen werden.

Neues Potenzial für die Auflage von Fonds: Nutzung des EU-Passes

Eine KAG mit Sitz in der EU wird in Zukunft deutsche, aber ebenso sonstige EU-AIF und Nicht-EU-AIF auflegen und verwalten können. Dies kann über eine Niederlassung in einem EU-Land oder direkt grenzüberschreitend erfolgen; der Gründung oder Unterhaltung von eigenen Tochtergesellschaften in mehreren EU-Ländern bedarf es somit nicht. Es ist ein den bisherigen UCITS IV-Regelungen weitgehend angenähertes Anzeigeverfahren zu durchlaufen. Hier bieten sich im Hinblick auf die Produktion interessante strategische Positionierungsmöglichkeiten.

Auflagen für Drittland-KAGen

Drittland-KAGen, die in der EU entweder EU-AIF oder Nicht-EU-AIF vertreiben wollen, müssen voraussichtlich ab 2015 vor Vertriebsstart ein Zulassungsverfahren als AIFM in einem Referenzmitgliedstaat der EU beantragen. Zwar ist das Zulassungsverfahren selbst weitgehend mit demjenigen für KAGen mit Sitz in der EU identisch. Jedoch ist die Bestimmung des Referenzmitgliedstaates durch die Drittland-KAG mehrstufig und sehr komplex, was tendenziell abschreckend wirken dürfte. Nach erfolgreicher Zulassung kann die Drittländer-KAG aber den EU-Pass nutzen. Ebenso stehen ihr die zuvor erwähnten Vertriebsmöglichkeiten dann offen.

Unser Deloitte Service-Angebot

Die AIFM-Richtlinie bietet Herausforderungen und Chancen. Deloitte begleitet Sie gerne von den ersten Überlegungen zur Betroffenheit bis hin zur Umsetzung der AIFMD in Ihrem Unternehmen.



OTC-Derivatehandel post EMIR

Ein regulatorisches Thema, das die Finanzbranche derzeit beschäftigt, ist die geplante Verordnung des Europäischen Rates und Parlamentes über Geschäfte mit OTC-Derivaten, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (sog. European Markets and Infrastructure Regulation oder EMIR-Verordnung).

Gegenstand der Verordnung in Bezug auf OTC-Derivatehandel sind im Wesentlichen:

- Die Verpflichtung, standardisierte OTC-Derivate über eine Clearingstelle (zentrale Gegenpartei, CCP) abzuwickeln
- Maßnahmen zur Verringerung des Kontrahentenrisikos und der operationellen Risiken im Zusammenhang mit dem Derivateclearing für Derivate, die sich nicht für das CCP-Clearing eignen
- Regelungen für zentrale Gegenparteien (Zulassungspflicht, Überwachung, Eigenkapital, Wohlverhalten, Risikomanagement, Aufzeichnungspflichten, Interoperabilitätsvereinbarungen zwischen CCP)
- Meldepflichten für OTC-Derivate
- Schaffung von Transaktionsregistern, die verpflichtet werden, Informationszugang zu fairen Konditionen zu gewährleisten, und Beaufsichtigung durch die Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Die Verordnung wird erhebliche Auswirkungen auf das OTC-Derivategeschäft der Marktteilnehmer haben, und zwar sowohl auf der Sell- als auch auf der Buy-Side. Insbesondere sind die vorhandenen operativen Abwicklungsprozesse bei den involvierten Marktteilnehmern betroffen. Hier geht es beispielsweise um die Identifizierung derjenigen Derivate, die über eine CCP (Central Clearing Counterparty) zu clearen sind, und diejenigen, die weiterhin bilateral abgewickelt werden. Zudem sind Prozesse einzurichten, die den direkten oder indirekten Anschluss (über Clearing-Broker) an die CCPs sicherstellen, und die höheren Anforderungen an das Collateral-Management zur Bedienung der Margin-Verpflichtungen sowie die Meldung an sog. Melderegister (Trade Repositories) erfüllen. Das impliziert auch eine Geschäftsentscheidung darüber, welche Derivate künftig in welchem Umfang genutzt werden sollen.

Die EMIR-Verordnung setzt als Level-1-Verordnung die politisch-regulatorischen Weichenstellungen um, die mit der sog. Pittsburgh-Erklärung der G-20-Staats- und Regierungschefs vom 25. September 2009 und dem Bericht des Financial Stability Boards vom Oktober 2010 getroffen wurden. Der erste Verordnungsentwurf stammte vom 15. September 2010. Der Kompromissvorschlag der polnischen Ratspräsidentschaft für den Verordnungstext ist am 4. Oktober 2011 im ECOFIN-Rat beschlossen worden. Er befindet sich momentan im weiteren europäischen Gesetzgebungsverfahren. Bis 30. Juni 2012 sollen die Level-2-Vorschläge der ESMA an die EU-Kommission vorliegen. Das Inkrafttreten der Verordnung samt Umsetzungsbestimmungen ist nach derzeitigem Stand weiterhin zum 1. Januar 2013 vorgesehen.

Unser Deloitte Service-Angebot

Auch die EMIR-Verordnung bietet Herausforderungen und Chancen. Deloitte begleitet Sie gerne von den ersten Überlegungen zur Betroffenheit bis hin zur Umsetzung der EMIR-Vorgaben in Ihrem Unternehmen.



Haftungsrisiken beim Steuerabzug bei Lizenzzahlungen ins Ausland

Unter gewissen Rahmenbedingungen kann bei ins Ausland zu zahlenden Lizenzen eine Abzugssteuer anfallen, die vom Lizenznehmer abzuführen ist.

Im Ausland ansässige Lizenzgeber unterliegen auch ohne Geschäftsleitung bzw. inländische Betriebsstätte mit ihren inländischen Einkünften i. S. d. § 49 EStG der beschränkten Steuerpflicht. Zu den betroffenen inländischen Einkünften zählen u.a. Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, und Know-how. Bei diesen Einkünften wird nach § 50a EStG beim inländischen Lizenznehmer die deutsche Körperschaftsteuer im Wege des Steuerabzugs i.H.v. 15% (bis 2008: 20%) erhoben.

Hinsichtlich der Höhe der finalen Abzugssteuer kommt es im Fall der Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zur Reduzierung bzw. zum völligen Verzicht Deutschlands auf die Erhebung von Quellensteuern. Bei Lizenzzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der EU Zins- und Lizenzrichtlinie gänzlich vom Steuerabzug Abstand genommen werden.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, d.h. der ausländische Lizenzgeber muss in Deutschland keine Steuererklärung abgeben, kann aber auch keine Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den Lizenzeinnahmen geltend machen.

Trotz Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für eine Reduzierung bzw. eine Abstandnahme vom Steuerabzug z.B. nach einem DBA hat der inländische Lizenznehmer die Steuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, es sei denn, ihm liegt im Zeitpunkt der Zahlung eine Freistellungsbescheinigung vor.

Eine rückwirkende Freistellung bzw. rückwirkende Erstattung der einbehaltenen Abzugssteuer kann nicht erreicht werden. Die Frist für den Antrag auf Erstattung beträgt grundsätzlich vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs in dem die Vergütungen bezogen worden sind.

Der inländische Lizenznehmer als Vergütungsschuldner kann vom zuständigen Finanzamt durch Nachforderungsbescheid oder durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden, wenn er seiner gesetzlichen Abzugsverpflichtung nicht nachgekommen ist. Trotz der Haftung des inländischen Lizenznehmers bleibt der ausländische Lizenzgeber der Steuerschuldner und haftet damit gesamtschuldnerisch, wenn der inländische Lizenznehmer den Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig durchgeführt hat.

Zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollten inländische Lizenznehmer überprüfen, ob die Zahlungen an im Ausland ansässige Lizenzgeber inhaltlich dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen und, soweit seitens dem Lizenzgeber keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach erfolgter Zahlung ins Ausland ein nachträglicher Einbehalt der Abzugssteuer faktisch nicht mehr möglich ist.

BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2011 – Vorlage von Nichtveranlagungsbescheinigungen bei inländischen Brokern

In einem Schreiben vom 19. Dezember 2011 nimmt das BMF zu verfahrensrechtlichen Fragen bei der Vorlage von NV-Bescheinigungen bei inländischen Brokern durch inländische Kapitalanlagegesellschaften Stellung.

Im BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2009 wurde ein elektronisch gestütztes Verfahren etabliert, das insbesondere inländischen Brokern als Erleichterung bei der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei Transaktionen für inländische Investmentvermögen unter dem bisherigen Kapitalertragsteuerabzugsverfahren dienen sollte.

- Die Kapitalanlagegesellschaft beantragte für die von ihr verwalteten Investmentvermögen NV-Bescheinigungen (§ 11 Abs. 2 S. 4 InvStG), die insbesondere der jeweiligen Depotbank vorgelegt werden.
- Darüber hinaus werden die Ordnungsnummern mit den Angaben über die jeweilige Gültigkeitsdauer der NV-Bescheinigung von den Kapitalanlagegesellschaften an zwei zentrale Datenbanken elektronisch übermittelt, die von inländischen Brokern abgefragt werden können. Eine Datenbank wird bei WM geführt, eine weitere von OMGEO; über OMGEO findet die Nachhandelsabwicklung bei einer Vielzahl von Geschäften der inländischen Broker statt.
- Die Übermittlung der Daten der Investmentvermögen erfolgt jeweils erst nach der Auflegung eines Investmentvermögens.
- Inländische Broker dürfen vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nehmen, wenn für das Investmentvermögen, für das sie jeweils handeln, eine Ordnungsnummer einer noch gültigen NV-Bescheinigung in den zentralen Datenbanken vorhanden ist.

Das BMF hat nunmehr dieses Verfahren für alle Abzugstatbestände, die bis zum 1. Januar 2014 verwirklicht werden, weiterhin zugelassen, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Dieses Verfahren darf nur in Bezug auf Investmentgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 1 InvG i.d.F. des OGAW IV-UmsG mit Ausnahme von Investmentaktiengesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 5 InvG i.d.F. des OGAW IV-UmsG und deren Teilinvestmentvermögen angewandt werden.
- Die Kapitalanlagegesellschaften sind dazu verpflichtet, die für beide Datenbanken (WM-Datenbank und OMGEO-Datenbank) vorgenommenen Meldungen und (ggf.) vorzeitigen Löschungen parallel dem jeweiligen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.
- Ferner haben die Kapitalanlagegesellschaften auf Anforderung einen Datenbankauszug mit den gespeicherten Ordnungsnummern und Gültigkeiten der NV-Bescheinigungen an das Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln.

Die Broker haben auf Anforderung die für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des unterbliebenen Abzugs in geeigneter Form nachzuweisen.

Für KAGen bedeutet dies, dass das bislang etablierte Verfahren zur Erlangung und Übermittlung der Ordnungsnummern und NV-Bescheinigungen unter den genannten Voraussetzungen fortgeführt werden kann. Die implementierten Prozesse sollten daraufhin überprüft werden, dass die Vorgaben des BMF, insbesondere die Anzeigen und Datenübermittlungen an das Betriebsstättenfinanzamt, eingehalten werden.

Ihre Ansprechpartner

Für mehr Informationen

Regulatory Advisory

Andreas Koch

Partner | Investment Management

Tel: +49 (0)89 29036 8739

akoch@deloitte.de

Annke von Tiling

Director | Investment Management

Tel: +49 (0)69 75695 6037

avontiling@deloitte.de

Fritz Roth

Senior Manager |

Investment Management

Tel: +49 (0)89 29036 8198

froth@deloitte.de

Tax

Marcus Roth

Partner | Financial Services

Tel: +49 (0)89 29036 8278

mroth@deloitte.de

Thomas Vana

Lawyer | Tax Advisor | Director |

Financial Services Tax

Tel: +49 (0)89 29036 8891

tvana@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an shollweckklimkait@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 182.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.